



OSK Reglement für „Rallye100“ - Wertungsfahrten

(OSK – Clubsportveranstaltung)

Ver 1.6 vom 19.03.2010

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

II. Wettbewerbsdurchführung

- Art.1 Zugelassene Fahrzeuge
- Art.2 Fahrer / Teams
- Art.3 Sicherheits- und Geräuschvorschriften
- Art.4 Reifenbestimmungen
- Art.5 Service
- Art.6 Ausschreibung / Nennung / Nenngeld
- Art.7 Startreihenfolge
- Art.8 Strecke / Sonderprüfungen
- Art.9 Zeitnahme
- Art.10 Wertung
- Art.11 Zeitstrafen
- Art.12 Sachrichter
- Art.13 Beendigung des Wettbewerbs / Parc-fermé
- Art.14 Proteste und Berufungen
- Art.15 Offizielle
- Art.16 Preise / Pokale
- Art.17 Termine

III. Sicherheitsbestimmungen

- Art. 1 Funküberwachung
- Art. 2 Sicherheitsfahrzeuge
- Art. 3 Streckenaufbau

I. Allgemeines

Die „Rallye100“ Wertungsfahrt ist ein Automobilwettbewerb mit vorgegebener Strecke, innerhalb der eine oder mehrere Sonderprüfungen auf befestigtem Untergrund (Asphalt oder Schotter) möglichst schnell zu durchfahren sind. Die Veranstaltungen sind nach dem nachstehenden Reglement durchzuführen. Basis dieses Reglements sind die jeweiligen Bestimmungen der aktuellen „OSK Rallye Sporting Regulations“.

II. Wettbewerbsdurchführung

Art.1 Zugelassene Fahrzeuge

- 1.1 Die Fahrzeuge müssen dem Anhang "J" zum ISG und/oder den OSK-Bestimmungen entsprechen.
- 1.2 Zugelassen sind Fahrzeuge der Gruppen N, A, H/N und H/A, Diesel- und nat. homologierte Fahrzeuge sowie historische Fahrzeuge gemäß den jeweils aktuell gültigen FIA/OSK-Bestimmungen. Nicht zugelassen sind World Rallye Cars und GT Fahrzeuge (siehe OSK Rallye Sporting Regulations 2010). S2000 Fahrzeuge sind nur in der Klasse 11 zugelassen.

Folgende Klassen können ausgeschrieben werden:

- Klasse 1:** Gruppe N bis 1600 ccm
 - Klasse 2:** Gruppe N über 1600 ccm bis 2000 ccm
 - Klasse 3:** Gruppe N über 2000 ccm (ohne Turboaufladung)
 - Klasse 4:** Gruppe A bis 1600 ccm
 - Klasse 5:** Gruppe A über 1600 ccm bis 2000 ccm
 - Klasse 6:** Gruppe A über 2000 ccm (ohne Turboaufladung)
 - Klasse 7:** Diesel- und nat. homologierte Fahrzeuge, Hubraum frei
 - Klasse 8:** Gruppe H/A und H/N bis 2000 ccm
(entsprechend OSK-Reglement für die Gruppe H)
 - Klasse 9:** Gruppe H/A und H/N über 2000 ccm (ohne Turboaufladung)
(entsprechend OSK-Reglement für die Gruppe H)
 - Klasse 10:** Historische Fahrzeuge, welche zwischen dem 01.01.1947 und dem 31.12.1987 hergestellt / homologiert wurden und über einen historischen FIA oder OSK-HTP-Wagenpass verfügen, Hubraum frei
-
- Klasse 11:** „Testklasse“, Fahrzeuge der Klassen 1-10 sowie der Gruppen A, N, H/A und H/N über 2000 ccm mit Turboaufladung incl. S2000-Fahrzeuge

Art.2 Fahrer / Teams

- 2.1 Teilnahmeberechtigt sind Starter (Fahrer und Beifahrer) im Besitz eines gültigen Führerscheins (inkl. L17) und einer OSK-Automobillizenz.

Art.3 Sicherheits- und Geräuschvorschriften

- 3.1 Es gelten die Sicherheitsbestimmungen laut Anhang „J“/FIA und Bestimmungen der OSK mit nachstehenden Änderungen:
Feuerlöscher: alle Fahrzeuge müssen mit Feuerlöschern gemäß FIA Anhang J Art. 253.7.2 oder 253.7.3 ausgerüstet sein.

- 3.2 Das Tragen von Sicherheitsbekleidung ist für Fahrer und Beifahrer vorgeschrieben. Die Verwendung eines HANS-Systems wird dringend empfohlen.
- 3.3 Die allgemeinen Geräuschvorschriften der OSK für Rallyes sind einzuhalten.

Art.4 Reifenbestimmungen

- 4.1 Es sind nur straßenzugelassene Reifen mit DOT und/oder E-Kennzeichen zugelassen.
- 4.2 Die Verwendung von profillosen und runderneuerten Reifen ist verboten.
- 4.3 Während der gesamten Dauer der Veranstaltung dürfen pro Fahrzeug nur max. 6 Räder verwendet werden. Diese sind bei der technischen Abnahme vorzuweisen und werden markiert.
- 4.4 Für Veranstaltungen mit Schottersonderprüfungen ist die Verwendung von nicht der StVO entsprechenden Schotterreifen erlaubt, wenn dies in der Veranstaltungsausschreibung definitiv angeführt ist.

Die Punkte 4.1 und 4.3 haben für die „Testklasse“ keine Gültigkeit!

Art.5 Service

- 5.1 Während der Veranstaltung dürfen jegliche Servicearbeiten ausschließlich nur durch den Fahrer und/oder Beifahrer durchgeführt werden. Reparaturen mittels nicht im Fahrzeug befindlicher Ersatzteile und Werkzeuge sowie Arbeiten am Fahrzeug durch andere Personen führen zum Wertungsverlust.
- 5.2 Das Nachtanken an öffentlichen Tankstellen ist erlaubt.
- 5.3 Die Verwendung von „Rennbenzin“ ist verboten.
- 5.4 Die im Fahrzeug mitgeführten Werkzeuge, Ersatzteile und Ersatzräder (max. 2) müssen eine wettbewerbstaugliche Befestigung aufweisen.

Die Punkt 5.1 und 5.3 haben für die „Testklasse“ keine Gültigkeit!

Art.6 Ausschreibung / Nennung / Nenngeld

- 6.1 Die Veranstaltungsausschreibung muss bei der OSK mit der dafür bereitgestellten Vorlage mindestens 4 Wochen vor der Veranstaltung zur Genehmigung eingereicht werden.
- 6.2 Der Nennschluss muss spätestens 2 Tage vor Veranstaltungsbeginn festgesetzt werden. Der Vertrag zwischen Teilnehmer und Veranstalter kommt beim Nennschluss durch Zuteilung der Startnummer zustande. Die Bekanntgabe der Startnummer erfolgt per Email. Die Veranstaltung beginnt mit der Dokumentenabnahme.
- 6.3 Das Nenngeld pro Team beträgt max. € 150.-
Das Nenngeld für die „Testklasse“ beträgt max. € 250.-

Art.7 Startreihenfolge

- 7.1 Die Startreihenfolge für die Wertungsläufe entspricht den Startnummern und muss die gesamte Veranstaltung beibehalten werden; sie darf nur auf Anordnung des Rallyeleiters geändert werden.

Art.8 Strecke / Sonderprüfungen

- 8.1 Die Gesamtstreckenlänge einer „Rallye 100“ beträgt max. 100 km.
- 8.2 Die „Rallye100“ kann mehrere Sonderprüfungen mit einer Gesamtlänge von max. 30 km beinhalten. Die maximale Streckenlänge einer Sonderprüfung beträgt 15 km und soll keine langen Bergabpassagen beinhalten. Die Durchschnittsgeschwindigkeit auf Sonderprüfungen soll nicht mehr als 80 km/h betragen. Sonderprüfungen in Form von Rundkursen sind nicht erlaubt.
- 8.3 Der Veranstalter legt für den Start die Startabstände für die Wettbewerbsfahrzeuge fest. Dieser muss mindestens eine Minute betragen, für alle Teilnehmer gleich sein und für die gesamte Dauer der Veranstaltung beibehalten werden.
- 8.4 Der Start erfolgt stehend mit laufendem Motor. Die Zeitnahme muss auf der Startlinie beginnen.
- 8.5 Wird eine Sonderprüfung, aus welchen Gründen immer, unterbrochen oder gestoppt, wird jedem davon betroffenen Teilnehmer vom Sportkommissär eine Zeit zugeteilt, welche er für den Teilnehmer als die fairste erachtet.

Art.9 Zeitnahme

- 9.1 Die Zeitnahme kann durch OSK Zeitnehmer, eine OSK gelistete Zeitnahmefirma oder durch den Veranstalter unter der Leitung eines OSK-Zeitnehmers durchgeführt werden. Bei Sonderprüfungen ist am Start keine Lichtschrankeneinrichtung vorgeschrieben (Start mit Handzeichen).

Art.10 Wertung

- 10.1 Es wird ein Gesamtklassement und je ausgeschriebener Klasse ein Klassenklassement erstellt.
- 10.2 Die sich einschließlich der Strafzeiten ergebende(n) jeweiligen Fahrzeit(en) der Sonderprüfung(en) werden addiert.
- 10.3 Sieger ist der Fahrer mit der niedrigsten Gesamtzeit.
- 10.4 Eine Zeitüberschreitung zwischen den Zeitkontrollen von über 15 Minuten führt zum Wertungsverlust.
- 10.5 Fahrzeuge der „Testklasse“ werden im Gesamtklassement der Veranstaltung aus Wettbewerbsgründen NICHT berücksichtigt. Für diese Klasse wird nur ein Klassenklassement erstellt.

Art.11 Zeitstrafen

- 11.1 Folgende Zeitstrafen sind vorgesehen:

- a) Bei Fehlstart an der Sonderprüfung:
- | | |
|------------------|-----------------------------------|
| 1. Verstoß | 10 Sekunden |
| 2. Verstoß | 1 Minute |
| 3. Verstoß | 3 Minuten |
| Weitere Verstöße | nach Ermessen des Sportkommissärs |

b) Verspätung an einer Zeitkontrolle: je Minute = 10 Sekunden

c) zu früh an einer Zeitkontrolle: je Minute = 60 Sekunden

11.2 Der Veranstalter kann, mit Genehmigung der OSK, in der Veranstaltungsausschreibung zusätzliche Zeitstrafen festlegen und damit die unter Punkt 1 bindend angeführten Zeitstrafen ergänzen.

Art.12 Sachrichter

12.1 Werden Sachrichter eingesetzt, müssen diese namentlich benannt und in der Ausschreibung bzw. durch Aushang bekannt gemacht werden.

Art.13 Beendigung des Wettbewerbs / Parc-fermé

13.1 Die Parc-fermé Bestimmungen treten mit Durchfahrt der letzten Zeitkontrolle in Kraft.

13.2 Der Ort an welchem sich der Parc-fermé befindet, muss in der Ausschreibung bekannt gegeben werden.

Art.14 Proteste und Berufungen

14.1 Der Sportkommissär, als oberste Instanz der Veranstaltung, entscheidet über alle sportrechtlichen und technischen Belange.

14.2 Proteste und Berufungen: „laut OSK-Bestimmungen“

14.3 Proteste gegen die Zeitnahme und Sachrichterentscheidungen sind nicht erlaubt.

Art.15 Offizielle

1 Sportkommissär (Minimum)

1 Rallyeleiter

1 Leiter Streckensicherung (auch in gemeinsamer Funktion als Rallyeleiter)

1 Technischer Kommissar (Minimum, abhängig von der Starteranzahl)

1 Technischer Kommissär Aspirant (Minimum, abhängig von der Starteranzahl)

Art.16 Preise

Gesamtklassement Platz 1 – 3 (Fahrer & Beifahrer)

Klassenklassement Platz 1 – 3 (Fahrer & Beifahrer)

Die Art und Auswahl der Preise obliegt dem Veranstalter

Art.17 Termine

Zu Terminen, an denen im aktuellen Motorsportkalender der OSK bereits Rallyeveranstaltungen angemeldet wurden, wird von der OSK für Rallye100 keine Genehmigung erteilt.

III. Sicherheitsbestimmungen

Art.1 Funküberwachung

- 1.1 Der Rallyeleiter muss jederzeit Funkverbindung zum Leiter der Streckensicherung und zu jedem Sonderprüfungsleiter haben. Eine Funkverbindung vom Start zum Stop jeder Sonderprüfung muss gewährleistet sein. Auf jeder Sonderprüfung muss mindestens alle 3 km ein Hauptfunkposten eingerichtet werden.

Art.2 Sicherheitsfahrzeuge

- 2.1 Am Start jeder Sonderprüfung muss zumindest ein Notarzt und ein Rettungsfahrzeug inkl. Besatzung vorhanden sein.
- 2.2 Am Start jeder Sonderprüfung muss zumindest ein Bergungsfahrzeug inkl. Besatzung vorhanden sein. Als Bergungsfahrzeuge sind nur solche Fahrzeuge einzusetzen, die durch ihre Ausstattung geeignet sind, Personen aus verunfallten Fahrzeugen zu bergen und über entsprechende Einrichtungen für den Brandschutz verfügen. Bei Sonderprüfungen durch Waldgebiete ist dafür Sorge zu tragen, dass die eingesetzten Fahrzeuge eine genügende Menge an Löschmitteln mit sich führen.
- 2.3 Am STOP jeder Sonderprüfung ist ein Feuerlöscher (mind. 6 kg) bereitzuhalten.

Art.3 Streckenaufbau

- 3.1 Für die Sonderprüfungen ist ein gesonderter Sicherheitsplan zu erstellen.
- 3.2 Der Veranstalter ist verpflichtet, die Sonderprüfung(en) entsprechend abzusichern und durch das Anbringen von optischen Orientierungshilfen an Kreuzungen und Abzweigen (Pfeile, Hinweistafeln o.ä.) für Teilnehmer gut überschaubar zu gestalten. Zuschauerbereiche sind zu definieren und Sperrzonen zu kennzeichnen.
- 3.3 Für Zeitkontrollen und Sonderprüfungen sind die FIA-Standardsymboltafeln zu verwenden (Format mindestens A3)